

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung)

der Gemeinde Ihlow

Aufgrund der §§ 10,11,13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 10.09.15 für die Benutzung des Friedhofes im Ortsteil Simonswolde folgende Friedhofssatzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Lage, Zweck und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Gemeinde Ihlow ist Eigentümerin des Friedhofes an der Westender Straße, in der Gemarkung Simonswolde, Flurstücke 51 und 52 der Flur 3.
- (2) Die Gemeinde Ihlow hat die Nutzung und Verwaltung des Friedhofes an der Westender Straße, im Dorfkern des Ortsteils Simonswolde, Flurstücke 51 und 52 der Flur 3 übernommen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung obliegt der Gemeinde Ihlow.
- (4) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in dem Ortsteil Simonswolde der Gemeinde Ihlow ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Ihlow.
- (5) Der Friedhof dient der Beisetzung von Urnen aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Ihlow hatten. Für die Urnenbeisetzung anderer Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Ihlow. Urnenbeisetzungen sind „anonym“ und „halbanonym“ möglich.
- (6) Eine „anonyme“ Urnenbeisetzung erfolgt ohne Grabeinfassung und ohne Stein. Nach der Beisetzung wird die Stelle mit Grassamen eingesät. - Ein Feld unter den Bäumen „Urnenhain“ ist dafür vorgesehen.
- (7) Eine „halbanonyme“ Urnenbeisetzung erfolgt in fortlaufender Belegung. Das Urnengrab ist mit Einfassung und Stein versehen. Die Größe ist an den Belegungsplan gebunden: Das „halbanonyme“ Urnengrab hat die Gesamtgröße eines Einzelgrabes.
- (8) Grabgemeinschaftsanlage: In der Grabgemeinschaftsanlage finden Urnen- und/oder Sargbeisetzungen statt.

§ 2

Ordnungsvorschriften

- (1) Der Friedhof ist während der Tageszeit für den Besuch offen.
- (2) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofes betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht erlaubt:
 - a) Tiere mitzubringen (ausgenommen Assistenztiere)
 - b) mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, ausgenommen Elektrorollstühle
 - c) zu lärmern und zu spielen
 - d) Einfriedigungen zu übersteigen
 - e) Einrichtungen und Anlagen zu beschädigen bzw. zu verunreinigen
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - g) Druckschriften zu verteilen
 - h) Waren aller Art, auch Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten
 - i) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe von Bestattungsfeierlichkeiten Arbeiten auszuführen
 - j) die Kirche und den christlichen Glauben herabzuwürdigen bzw. anzugreifen
 - k) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege

Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 3

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof einer allgemeinen vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Ihlow.

II. Bestattungsvorschriften, Grabstätten

§ 4

Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist bei dem von der Friedhofsverwaltung bestimmten Beauftragten anzumelden.
- (2) Dem Beauftragten ist der Beerdigungserlaubnisschein bzw. die Sterbeurkunde vorzulegen.
- (3) Der Zeitpunkt und die Form der Bestattung sind im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung festzulegen.
- (4) Die Bestattung darf nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.

§ 5

Grabstätten, Allgemeines

Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Ihlow. An ihnen können nur Rechte nach dieser Ordnung erworben werden.

§ 6

Größe des Grabes

- (1) Jedes Grab muss so tief sein, dass sich zwischen dem höchsten Punkt des eingestellten Sarges und dem Niveau der Erdoberfläche eine Entfernung von mindestens 0,90 m befindet. Bei Urnen mindestens 0,30 m unter dem Niveau der Erdoberfläche.
- (2) Das Ausmaß der Gräber darf folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Gräber für Verstorbene bis zu 1 Jahr:

| | |
|--------|--------|
| Länge | 1,50 m |
| Breite | 1,25 m |
 - b) Gräber für Verstorbene über 1 Jahr:

| | |
|--------|--------|
| Länge | 2,50 m |
| Breite | 1,25 m |
 - c) Urnengräber (anonym)
Keine Grabgröße; die Urne wird vergraben
 - d) Urnengräber (halbanonym)
-die Gesamtgröße orientiert sich an 2a):

| | |
|---------|--------|
| Länge: | 1,50 m |
| Breite: | 1,25 m |

-die Einfassungsgröße beträgt:

| | |
|---------|--------|
| Länge: | 0,90 m |
| Breite: | 0,70 m |
 - e) Die Mindestgröße einer Grabgemeinschaftsanlage beträgt 4 m². Je m² können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Im Fall von Sargbeisetzungen sind je Beisetzung mindestens 2 m² Fläche der Anlage zu berücksichtigen.
- (3) Bei dem Ausmaß der Gräber ist zu berücksichtigen, dass für Erdbeisetzungen die Gräber voneinander durch mindestens 0,30 m Erdstreifen getrennt sein müssen.
- (4) Für anonyme Urnengräber ist ein Feld unter den Bäumen – der Urnenhain – vorgesehen. Das Feld ist mit Grasbewuchs versehen. Einfassungen und Steine fehlen hier. Abstände und Größen entfallen. Mit einem Schild wird auf diesen Urnenhain hingewiesen.

§ 7

Vergabe der Grabstätten

- (1) Die Gräber werden reihenweise angelegt als
 - a) Reihengräber (zugewiesene Gräber)
 - b) Wahlgräber
 - c) Halbanonyme Urnengräber
- (2) Ein Feld für die anonyme Beisetzung von Urnen wird ausgewiesen, der Urnenhain.
- (3) Grabgemeinschaftsanlage

§ 8

Reihengräber, Urnenreihengräber, Ruhezeit

- (1) Reihengräber (zugewiesene Gräber) sind Gräber, die im Beerdigungsfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Reihengräber werden für eine Ruhezeit von 30 Jahren eingerichtet.
- (3) Dem Erwerber eines Reihengrabes wird eine Berechtigungsurkunde ausgestellt.
- (4) Die Ruhezeit an Reihengräbern kann nicht verlängert werden, es sei denn, das Reihengrab wird auf Antrag als Wahlgrab umgeschrieben.
- (5) Bei Urnenreihengräber beträgt die Ruhezeit 20 Jahre

§ 9

Wahlgräber, Urnenwahlgräber, Ruhezeit

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren überlassen wird. Bei Urnenwahlgräbern beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.
- (2) Im Bestattungsfall werden der betr. Familie Einzelwahlgräber und Familiengrabstätten mit bis zu 3 Grabstätten bereitgestellt.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht durch Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Berechtigungsurkunde.
Das Nutzungsrecht kann auf Antrag innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Aufforderung gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden.
- (4) Die Ruhezeiten bei Wahlgräbern entsprechen den Ruhezeiten der Reihengräber.
- (5) Eine Beisetzung darf in Wahlgräber nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt.

- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Zuvor soll der Nutzungsberechtigte hierauf schriftlich hingewiesen werden.
- (7) In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Schon bei Erwerb des Nutzungsrechts hat der Erwerber für den Fall eines Ablebens einen Angehörigen als seine Nachfolger im Nutzungsrecht auf dem nachstehenden Personenkreis zu bestimmen:
- a) Ehegatte
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie
 - c) Geschwister
 - d) Nachrangig Ehegatten zu b) und c).
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat ebenfalls entsprechend der Ziffer 7 einen Rechtsnachfolger zu bestimmen und dies der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (10) Das Nutzungsrecht kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden.

§ 9a

Anonyme Urnengrabstätten

- (1) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

§ 10

Ausheben der Gräber, Särge, Urnen

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und abgedichtet sein.
- (3) In einem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarg beizusetzen.
- (4) Aschenurnen können in Reihen – oder Wahlgräber beigesetzt werden wobei in einem noch unbelegten Wahlgrab bis 4 Urnen beigesetzt werden können. In ein durch einen Sarg belegtes Grab können bis zu 2 Urnen dazugelegt werden.
- (5) Graböffnungen und Umbettungen sind nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bzw. richterlicher Anordnung gestattet.

- (6) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Gräber nicht wieder belegt werden.

III. Gestaltung der Grabstätten

§ 11

Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird. Dabei ist § 2 Abs. 4 Buchst. j besonders zu berücksichtigen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Einzelanordnungen über die Gestaltung der Grabstätten treffen.
- (3) Die Gestaltung der Grabgemeinschaftsanlage „Memoriam-Garten“ obliegt der Nordwestdeutschen Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH und ihren Vertragspartnern.

IV. Grabmale

§ 12

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Den Anträgen auf Zustimmung sind Grabmalentwürfe beizufügen.
- (3) Sämtliche sonstigen baulichen Anlagen auf den Grabstätten bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Eine Abdeckung mit Platten usw. ist nicht zulässig.

§ 13

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren bzw. so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch bei öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Für die Art der Fundamentierung bzw. der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann die Friedhofsverwaltung allgemein oder im Einzelfall

besondere Bestimmungen treffen. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- (3) Auf dem (anonymen) Urnengemeinschaftshain dürfen keine Einzelgrabmale aufgestellt werden.

§ 14

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd im guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräbern der Empfänger der Berechtigungsurkunde nach § 8, bei Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; sie ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 15

Entfernung

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsverwaltung nach eigenem Ermessen darüber verfügen.

V. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 16

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofsordnung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den üblichen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der

unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Eine anonyme Beisetzung erfolgt ohne Blumen und Kränze; auf dem dafür vorgesehenen Ablageplatz darf ein Teil (Gesteck, Schalte etc.) niedergelegt werden.

- (3) a) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Berechtigungsurkunde nach § 8, bei Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

b) Die Fläche zwischen den Gehplatten bzw. der Hecke oder den Sträuchern und der Grabeinfassung (Breite etwa 40 cm) ist vom jeweiligen Verantwortlichen zu unterhalten.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner bzw. Gartenbaufachbetrieb beauftragen.
- (5) Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei den Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen (z.B. Tragebeutel, Paletten, Töpfe u. ä.) dürfen nicht in die Friedhofsabfälle gelangen.
- (9) Die Pflege der Grabgemeinschaftsanlage „Memoriam-Garten“ obliegt der Nordwestdeutschen Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH und ihren Vertragspartnern.

§ 16a

Sonderbestimmung für den Urnengemeinschaftshain

Die Pflege des Urnengemeinschaftshaines obliegt dem Träger.
Blumen und Kränze dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.

§ 17

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist

der Verantwortliche nicht bekannt, der nicht ohne weiteres zu ermitteln oder wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Walgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird auf Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist nicht zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

V. Schlussvorschriften

§ 18

Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.
- (2) Eine Beisetzung in einer Grabgemeinschaftsanlage ist mit weiteren Kosten verbunden.
- (3) Die Beisetzung im „Memoriam-Garten“ (Grabgemeinschaftsanlage) findet nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages bei der Nordwestdeutschen Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH statt. Ein solcher Vertrag ist mit weiteren Kosten für die damit verbundene Dauergrabpflege verbunden.

§ 19

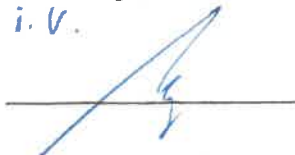
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 12.12.2000 und die 1. Änderungssatzung vom 24.03.2011 außer Kraft.

Ihlow, den 17. 9. 15

Gemeinde Ihlow
Der Bürgermeister

i. V.



Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof im Ortsteil Simonswolde der Gemeinde Ihlow

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462)

in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) sowie des § 18 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ihlow vom 12.12.2000 hat der Rat der Gemeinde Ihlow am 24.03.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs in Simonswolde und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenberechnung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtungen bzw. der erbrachten Leistungen.
- (3) für besondere Leistungen, die nicht in dem Gebührentarif aufgeführt sind, werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich ihrer Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort fällig und an die Gemeindekasse Ihlow zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Eine festgesetzte Gebühr kann bei nachgewiesener besonderer Härte auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

Werden Nutzungsrechte an Wahlgräbern vorzeitig zurückgegeben, werden für die nicht abgelaufene Nutzungszeit 50 % der Gebühren, die beim Erwerb des Nutzungsrechtes erhoben wurden, erstattet, die auf diesen Zeitraum entfallen. Angefangene Jahre werden hierbei als voll genutzt berechnet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Ihlow vom 12.12.2000 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Ihlow, 24.03.2011



-Börgmann-

Bürgermeister

Anhang gem. § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof Simonswolde

**Gebührentarif zur Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Ihlow vom 24.03.2011**

**I. Gebühren für die Verleihung
von Nutzungsrechten an Grabstätten**

Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen:

1. Reihengräber

- | | |
|--|-------------|
| a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 30 Jahre) | 100,00 Euro |
| b) für Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Nutzungszeit 30 Jahre) | 175,00 Euro |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 30 Jahre) 200,00 Euro

3. Urnengrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre) 125,00 Euro

Für die Verlängerung der Nutzungsrechte von Grabstätten

für jedes Jahr der Verlängerung 6,70 Euro

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die Unterhaltung der Friedhöfe für ein Jahr je Grabstelle 10,00 Euro

Die Gebühr wird im voraus für 3 Jahre erhoben und ist zum 1.1 des entsprechenden Jahres fällig. Sie ist für das Jahr des Beginns der Nutzungszeit voll zu entrichten. Das Jahr, in dem Nutzungszeit ausläuft, wird nicht berechnet.

III. Verwaltungsgebühren

1. Umschreibungsgebühren beim Wechsel des Nutzungsberechtigten je Grab 10,00 Euro

2. Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen 15,00 Euro

IV. Sonstige Gebühren

1. Abfallbeseitigung je Beerdigung 15,00 Euro

2. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht ausdrücklich geregelt sind, wird eine Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.